

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	IN 33	259
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 28. Mai 2019

450

## Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Hermann Lei vom 15. August 2018 "Missachtung der Ausschaffungsinitiative auch im Thurgau?"

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 50 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

#### I. Vorbemerkungen

In der Abstimmung vom 28. November 2010 wurde die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" angenommen. Die damit verbundene Revision von Art. 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hatte auch eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) sowie weiterer Bundeserlasse zur Folge. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen wurden von der Bundesversammlung am 20. März 2013 verabschiedet und traten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Nach Art. 66a Abs. 1 StGB hat das Gericht Ausländer und Ausländerinnen unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 – 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen, wenn sie wegen einer der in den Bst. a – o aufgezählten strafbaren Handlungen verurteilt werden. Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer oder die Ausländerin einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern und Ausländerinnen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Nach Art. 66a Abs. 3 StGB kann ferner von einer Landesverweisung abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art 18 Abs. 1 StGB) begangen wurde.

Neben der obligatorischen Landesverweisung im Sinne der zitierten Bestimmung kann das Gericht einen Ausländer oder eine Ausländerin nach Art. 66a<sup>bis</sup> StGB aber auch für 3 - 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er oder sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn oder sie eine Massnahme nach den Art. 59 - 61 oder 64 StGB angeordnet wird.

Zuständig für die Verhängung einer obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung ist nach dem Wortlaut von Art. 66a und Art. 66a<sup>bis</sup> StGB das Gericht. Im Kanton Thurgau ist somit das zuständige Bezirksgericht in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) in erster und das Obergericht in zweiter Instanz (§ 26 ZSRG) zuständig.

Unter gewissen, in Art. 352 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) definierten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft für Übertretungsstrafsachen auch einen Strafbefehl erlassen (§ 28 Abs. 1 ZSRG). Allerdings ermöglicht Art. 352 Abs. 2 StPO nicht, dass die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl auch mit einer Landesverweisung nach den Art. 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB verbindet.

Die Landesverweisung gilt nach Art. 66c Abs. 1 StGB zwar ab Rechtskraft des Urteils. Vor dem Vollzug der Landesverweisung sind indessen die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen (Art. 66c Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 66c Abs. 3 StGB wird die Landesverweisung vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird. Zuständig für den Vollzug der Landesverweisung ist aufgrund von § 4a der Justizvollzugsverordnung (JVV; RB 340.31) im Kanton Thurgau das Migrationsamt.

Die erwähnten Normen des Strafgesetzbuches traten erst am 1. Oktober 2016 in Kraft. Zudem können sie nur auf Taten angewendet werden, die nach diesem Zeitpunkt begangen worden sind. 2016 waren nach Rückmeldung der Staatsanwaltschaft sowie der Bezirksgerichte daher noch keine entsprechenden Verurteilungen zu verzeichnen.

## **II. Zu den einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Gemäss Statistik der Kantonspolizei zeigt sich bezüglich der im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2018 durch Ausländer und Ausländerinnen begangenen Delikte im Sinne von Art. 66a Abs. 1 Bst. a - o StGB folgendes Bild:

Art. 66a Abs. 1		B	C	F	L	N	sonst
Bst. a	Art. 111 StGB	1					
	Art. 112 StGB						
	Art. 113 StGB						
	Art. 115 StGB						
	Art. 118 Abs. 1 StGB						
	Art. 118 Abs. 2 StGB						
Bst. b	Art. 122 StGB	3	6			1	
	Art. 124 Abs. 1 StGB						
	Art. 127 StGB						
	Art. 129 StGB	2	1			1	
	Art. 134 StGB		7				
Bst. c	Art. 138 Ziff. 2 StGB*						
	Art. 139 Ziff. 2 StGB*				1		
	Art. 139 Ziff. 3 StGB*						
	Art. 140 StGB	3	5	2		3	1
	Art. 146 Abs. 2 StGB*						
	Art. 147 Abs. 2 StGB*						
	Art. 148 Abs. 2 StGB*						
	Art. 156 Ziff. 2 StGB*						
	Art. 156 Ziff. 3 StGB*						
	Art. 156 Ziff. 4 StGB*						
	Art. 157 Ziff. 2 StGB						
	Art. 160 Ziff. 2 StGB*						
Bst. d	Art. 139 StGB und Art. 186 StGB	19	30		2	47	70
Bst. e	Art. 146 Abs. 1 StGB im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe		2				
	Art. 148a Abs. 1 StGB						
Bst. f	Art. 146 Abs. 1 StGB						
	Art. 14 Abs. 1 VStR						
	Art. 14 Abs. 2 VStR						
	Art. 14 Abs. 4 VStR						1
	Steuerbetrug						
	Veruntreuung von Quellensteuern*						

Art. 66a Abs. 1		B	C	F	L	N	sonst
	andere Straftaten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben mit Höchststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe oder mehr*						
Bst. g	Art. 181a StGB						
	Art. 182 StGB						
	Art. 183 StGB	4	8				2
	Art. 184 StGB						
	Art. 185 StGB						
Bst. h	Art. 187 Ziff. 1 StGB	1	4	1		1	
	Art. 189 StGB	4	2	1	2	2	1
	Art. 190 StGB	5	3	1		2	2
	Art. 191 StGB	3					
	Art. 195 StGB						1
	Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB	5	1	1			
Bst. i	Art. 221 Abs. 1 StGB		1			3	
	Art. 221 Abs. 2 StGB*						
	Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1 StGB						
	Art. 224 Abs. 1 StGB*						
	Art. 225 Abs. 1 StGB						
	Art. 226 StGB						
	Art. 226 <sup>bis</sup> StGB						
	Art. 226 <sup>ter</sup> StGB						
	Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1 StGB*						
	Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1 StGB						
Bst. j	Art. 230 <sup>bis</sup> Abs. 1 StGB						
	Art. 231 Ziff. 1 StGB					1	
	Art. 234 Abs. 1 StGB						
Bst. k	Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB*						
	Art. 238 Abs. 1 StGB						1
Bst. l	Art. 260 <sup>bis</sup> Abs. 1 StGB		1	1		1	
	Art. 260 <sup>bis</sup> Abs. 3 StGB						
	Art. 260 <sup>ter</sup> StGB						
	Art. 260 <sup>quater</sup> StGB						

Art. 66a Abs. 1		B	C	F	L	N	sonst
	Art. 260 <sup>quinquies</sup> StGB						
Bst. m	Art. 264 StGB						
	Art. 264a StGB						
	Art. 264c StGB						
	Art. 264d StGB						
	Art. 264e StGB						
	Art. 264f StGB						
	Art. 264g StGB						
	Art. 264h StGB						
Bst. n	Art. 116 Abs. 3 AIG	2	1				
	Art. 118 Abs. 3 AIG	1					
Bst. o	Art. 19 Abs. 2 BetmG	1	8			9	9
	Art. 20 Abs. 2 BetmG						
<b>Total</b>		<b>54</b>	<b>80</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>71</b>	<b>88</b>

### Legende

\*: Die Kennzeichnung einzelner Bestimmungen mit diesem Vermerk bedeutet, dass die Kantonspolizei das entsprechende Delikt nicht in der in Art. 66a StGB gewählten Genauigkeit erfasst. Dies gründet darin, dass bei der Anzeige oder bei der Tatbestandsaufnahme selten privilegierende oder qualifizierende Umstände bekannt sind. Beispielsweise wird die Kantonspolizei unmittelbar nach der Tatbestandsaufnahme eines Einbruchdiebstahls kaum je Anhaltspunkte dafür haben, dass diese durch eine Bande oder einen Serientäter oder eine Serientäterin begangen worden ist. Deshalb wird der Diebstahl als Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB erfasst. Es zeigt sich in der Regel erst später, dass eine qualifizierte Tat vorliegt.

B: Beschuldigte mit Aufenthaltsbewilligung

C: Beschuldigte mit Niederlassungsbewilligung

F: Beschuldigte, die sich als vorläufig aufgenommene Ausländer bzw. Ausländerinnen in der Schweiz aufhalten

L: Beschuldigte mit Kurzaufenthaltsbewilligung

N: Beschuldigte, die sich als Asylsuchende in der Schweiz aufhalten

sonst: Unter dieser Rubrik sind einerseits diejenigen Beschuldigten aufgeführt, die als Tourist oder Touristin in die Schweiz eingereist sind, und andererseits illegal anwesende Ausländer und Ausländerinnen. Von den insgesamt 88 aufgeführten Beschuldigten in der fraglichen Spalte sind 57 Touristen, 20 illegal Anwesende und eine Person mit unbekanntem Aufenthaltsstatus.

## Frage 2

Die Bezirksgerichte (BG) haben in der nachfolgend aufgelisteten Anzahl Fälle eine obligatorische Landesverweisung (oLV) ausgesprochen bzw. darauf verzichtet:

BG	oLV Ja	oLV Nein
Arbon	5	4
Frauenfeld	11	1
Kreuzlingen	18	2
Münchwilen	12	1
Weinfelden	6	1
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>9</b>

Die Bezirksgerichte haben folgende Kurzbegründungen für den Verzicht bzw. für die Ablehnung einer beantragten obligatorischen Landesverweisung angegeben:

- BG Arbon: Ein Fall wegen Anwendung Härtefallklausel.  
Ein Fall wegen bereits bestehender Fernhaltmassnahme.  
Zwei Fälle wegen fehlender Voraussetzung gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) bzw. gemäss StGB.
- BG Frauenfeld: Ein Fall wegen Anwendung Härtefallklausel.
- BG Kreuzlingen: Ein Fall wegen Freispruchs von der Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB.  
Ein Fall wegen Anwendung Härtefallklausel und FZA.
- BG Münchwilen: Ein Fall wegen Freispruchs von der Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB.
- BG Weinfelden: Ein Fall wegen Anwendung Härtefallklausel.

Das Obergericht hatte sich in zwei Fällen mit der Frage einer angeordneten obligatorischen Landesverweisung zu befassen und die entsprechenden Urteile der Bezirksgerichte bestätigt.

## Frage 3

Im Kanton Thurgau werden alle Fälle mit obligatorischer Landesverweisung von der Staatsanwaltschaft konsequent bei den Gerichten zur Anklage gebracht. Diesbezüglich besteht bei der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Weisung des Generalstaatsanwalts. Dieser kontrolliert auch die Einhaltung der erlassenen Weisung.

**Frage 4**

Die Staatsanwaltschaft hat seit Inkrafttreten von Art. 66a<sup>bis</sup> StGB noch keine nicht obligatorische Landesverweisung beantragt.

**Frage 5**

Die Bezirksgerichte haben in der nachfolgend aufgeführten Anzahl Fälle eine nicht obligatorische Landesverweisung (noLV) ausgesprochen:

<b>BG</b>	<b>noLV</b>
Arbon	0
Frauenfeld	0
Kreuzlingen	2
Münchwilen	1
Weinfelden	0
<b>Total</b>	<b>3</b>

Das Obergericht hatte sich bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht mit der Fragestellung einer nicht obligatorischen Landesverweisung zu befassen.

**Frage 6**

Die Entscheidkompetenz für die Beantragung einer nicht obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a<sup>bis</sup> StGB obliegt dem verfahrensleitenden Staatsanwalt oder der verfahrensleitenden Staatsanwältin gemäss Weisung des Generalstaatsanwalts. Dieser übt auch die Oberaufsicht aus.

**Frage 7**

Wie unter den Vorbemerkungen ausgeführt, sind die vorliegend zur Diskussion stehenden Normen erst seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft und finden nur auf Taten Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt begangen worden sind. Eine eigentliche Praxis bezüglich der angeordneten Dauer der Landesverweisung hat sich daher noch nicht etabliert. Die Bezirksgerichte führen folgende Durchschnittswerte an:

<b>BG</b>	<b>Durchschnitt</b>
Arbon	7,2 Jahre
Frauenfeld	7,5 Jahre
Kreuzlingen	5,6 Jahre
Münchwilen	10 Jahre
Weinfelden	9,5 Jahre

**Frage 8**

Dem Migrationsamt wurden in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 40 Urteile mit einer rechtskräftig ausgesprochenen obligatorischen Landesverweisung zugestellt. Bis zum 31. Dezember 2018 konnten 34 Landesverweisungen vollzogen werden. In fünf Fällen befinden sich die verurteilten Personen noch im Strafvollzug. Ein Fall war wegen

der laufenden Ausreiseorganisation noch pendent. Die übrigen Urteile mit Landesverweisung gemäss den Fragen 2 und 5 werden im Verlaufe des Jahres 2019 zum Vollzug erwartet.

**Frage 9**

Wie unter den Vorbemerkungen ausgeführt, halten Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB ausdrücklich fest, dass das Gericht die Landesverweisung auszusprechen hat. Art. 352 Abs. 2 StPO ermöglicht es zudem nicht, dass die Staatsanwaltschaft auf dem Wege von Strafbefehlen solche Massnahmen selber trifft. Somit teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass strafbare Handlungen gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB durch ein Gericht beurteilt werden müssen.

**Frage 10**

Die Praxis im Kanton Thurgau, wonach alle Fälle mit Landesverweisung von der Staatsanwaltschaft konsequent beim Gericht zur Anklage gebracht werden, entspricht dem Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers. Damit werden im Kanton Thurgau auch die Anliegen der Motion 18.3408 von Ständerat Philipp Müller betreffend konsequenter Vollzug von Landesverweisungen vom 29. Mai 2018 bereits umgesetzt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Cornelia Komposch*

Der Staatsschreiber

*i.V. Walter Hofstetter*

**Beilage:**

- Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch zu Art. 66